

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 59 (1967)
Heft: 10

Artikel: Ein Kämpfer für volksnahes Rechts : August Egger
Autor: Eichholzer, Eduard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354299>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein Kämpfer für volksnahes Recht: August Egger

I

Um die Jahrhundertwende erschien die Berner Dissertation «Der privatrechtliche Schutz der Bauhandwerker, mit besonderer Rücksicht auf die schweizerische Civilgesetzgebung». Verfasser war *August Egger*, ein junger Sankt Galler (1875–1954), der nach Besuch deutscher Universitäten sich derjenigen Hochschule anvertraute, wo damals Eugen Huber, der Vollender der schweizerischen Rechts-einheit im Privatrecht, wirkte. Egger begann seine Doktorarbeit mit den Worten: «Die Behandlung von Problemen, wie sie sich aus dem vollen Menschenleben heraus ergeben, ist verlockend.» Diese Aussage öffnet bereits einen Einblick in das Wesen Eggers, der mit 29 Jahren das Wagnis übernahm, die Professur für schweizerisches Privatrecht an der Universität Zürich anzutreten und sein Amt dann meisterhaft während vier Jahrzehnten versah. Er war ein Dozent von äußerster wissenschaftlicher Gründlichkeit und doch dabei alles andere als ein Stubenhocker. Sein Wirken, soweit es sich mit der Gedankenwelt des Arbeitsrechts begegnet, soll hier kurz beleuchtet werden¹. Hierbei geht es mir lediglich darum, aufzuzeigen, wie unser heutiges Arbeitsrecht schon in Entstehung und erster Entfaltung mit Rechtsdenkern verbunden war, die das Rechtsganze überblickten und in seine geschichtlichen Tiefen hinabstiegen.

Taugliche Einblicke in das wissenschaftliche Interessengebiet eines Universitätslehrers vermitteln bereits die Titel der Dissertationen, die er betreut. Durchgeht man den langen Katalog der unter Egger entstandenen Doktorarbeiten, so findet man deren eine Anzahl, die dem Rechtsstatus gewisser Berufe und Personengruppen gewidmet sind, beziehungsweise bei denen ein Element der Schutzbedürftigkeit mitschwingt. Nennen wir hier die Arbeiten: *Vogel* über die rechtliche Stellung der Taubstummen und Blinden (1912), *Pflüger* betreffend die Rechtsstellung der Krankenpflegerin (1921), *Steiger*, Dienstbotenverhältnis (1919), *Gross*, Hausangestelltenverhältnis nach Normalarbeitsverträgen von Zürich und Winterthur (1933), *Oettli*, persönliche Fürsorge des Vormundes für das Mündel (1941) *Kaiser*, soziales Mietrecht (1922), nebenbei auch *Möth*, Anwaltshonorar (1937), *Kreis*, Architektenvertrag (1938). Aber es sind noch weitere Egger-Dissertationen zu nennen, die zum Arbeitsrecht gehören, ja zum Teil eigentliche Pionierdienste leisteten. Da seien vorerst die Arbeiten *Hug* über das Kündigungsrecht (1926) und *Boos* (1916) und *Depuoz*

¹ Die wohl beste Schilderung von August Eggers Werk und Bedeutung im allgemeinen haben wir einem seiner Schüler, Prof. Dr. Walther Hug, Zürich, zu verdanken: «A. E. und das schweizerische Recht», Zürich 1956. Hug hat das Jahr darauf auch eine zweibändige Sammlung ausgewählter Schriften und Abhandlungen Eggers herausgegeben.

(1926) über den Gesamtarbeitsvertrag genannt, sodann *Wyss*, über das Recht auf Zuweisung von Arbeit im Arbeitsvertrag (1918), *Laur*, über das Dienstzeugnis (1922), *Birchmeier*, über den Lohnanspruch (1928) und *Christen*, die Sicherung des Angestelltenverhältnisses (1943). Doch auch aus andern Rechtsgebieten, so aus dem Handelsrecht – drei Dissertationen *Wolfensberger* (1927), *Meister* (1942) und *Zingg* (1943) im Bereich der Personalfürsorge – sind Egger-Doktorarbeiten aufzuzeigen, die mit dem Schutz- und Gerechtigkeitssinn dieses Mannes offenbar im Zusammenhang stehen.

Aus der nämlichen hochgestimmten Denkart Eggers heraus ist es zu verstehen, wenn er, als die Stadt Zürich 1906, in jener Zeit sozialer Spannungen in ihren Mauern, ein Einigungsamt einsetzte, sich als dessen Mitglied zur Verfügung stellte. Er wirkte hier neben Persönlichkeiten wie *Heinrich Herkner*, *Alfred Frey* und dem spätern Professor *Eugen Großmann*. So hat sich Egger nicht gescheut, noch in ganz jungen Jahren an der Behebung sozialer Wirtschaftskämpfe aktiv teilzunehmen. Diese vielleicht etwas in Vergessenheit geratene aber für Eggers Charakter bezeichnende Episode ist an der Gedenkfeier für ihn am 20. Dezember 1954 im Zürcher Grossmünster besonders hervorgehoben worden.

II

Bei allem idealem Trieb August Eggers behielt immer sein kritischer wissenschaftlicher Geist Oberwasser. Wenn auch seine Publikationen fast nie speziell nur dem Arbeitsrecht gewidmet sind, so pulsiert in ihnen doch jenes Bestreben nach Vermeidung von Unrecht, das gerade auch zur Essenz des Arbeitsrechts gehört und um dessen man Egger mit Fug den Männern zuzählen kann, die am Aufkommen eines seiner selbst bewußten schweizerischen Arbeitsrechts beteiligt waren. In der Festgabe, die man ihm zum 70. Geburtstag, 1945, überreichte, heisst es, das Geheimnis seines Erfolgs liege in der harmonischen Vereinigung streng wissenschaftlicher Art und begnadeter Lehrbefähigung mit seiner engen Verbundenheit zu Volk und Heimat².

Egger fand Veranlassung, sich aktiv in den Werdegang unseres gesetzlichen Arbeitsrechts einzuschalten, da er, noch bevor seine Standardbücher, die Kommentare zum Personen- und Familienrecht des ZGB, ihn weithin bekannt machten, als Mitglied der großen Expertenkommission für die Revision des Obligationenrechts von

² Hug a. a. O., S. 10 N. 18, bezweifelt zwar mit Recht, daß die enge Themengestaltung der auf Schutz der Familie beschränkten Festgabe der geistigen Spannweite Eggers entspreche. Gewiß war sein Familienrechtskommentar eine Tat mit reformatorischen Eigenschaften und die Zahl der unter ihm zum Ehe- und Verwandtschaftsrecht entstandenen Dissertationen ist beachtenswert. Aber gerade auch die auf das Arbeitsrecht einwirkende Mission des Geehrten kommt in der Festgabe weniger zur Geltung.

1881 zu Einwirkungen auf die Gestalt der Dienst- und Werkvertragsbestimmungen Gelegenheit hatte³. Wenn die Gesamtarbeitsvertragsartikel des OR von 1911 (322/23) zunächst einmal kurz gefaßt waren, sich auf den Grundsatz der Nichtigkeit tarifwidriger Einzelverträge und der Schriftform des Gesamtarbeitsvertrages konzentrierten und die Probleme der Vertragsfähigkeit der beteiligten Verbände offen ließen⁴, so war an dieser der neuen Vertragsfigur freien Raum zum Entfalten gebenden Regelung Eggers Hand deutlich sichtbar.

Die große Zeit für Eggers auch das Arbeitsrechtliche berührenden Gestaltungswillen begann, als mit dem Erlaß des ZGB vom 10. Dezember 1907 eine neue juristische Formenwelt anbrach. Er übernahm für den sogenannten Zürcher Kommentar, wie oben erwähnt, die Aufgabe einer Erläuterung des neuen Personenrechts und dann des Familienrechts. Der Personenrechtskommentar war 1911, also noch vor Inkrafttreten des ZGB (1. Januar 1912) in erster Auflage vollendet. In seinen Ausführungen über das Recht der Persönlichkeit (Art. 11 ff.) und dasjenige der Vereine (Art. 60 ff.), aber überhaupt die beiden Kommentare hindurch konnte Egger seine unvergleichliche Gabe entfalten, das neue Recht als ein dem Volke entstammendes und für es geschaffenes darzustellen und auszulegen⁵, jedoch nie in tendenziöses oder seichtes Plätschern abzusteigen.

III

Haben wir im ersten Abschnitt, um August Eggers Interesse an der sozialen und arbeitsrechtlichen Komponente des Rechts deutlich zu machen, zunächst einmal einschlägige Dissertationen aufgezählt,

³ Protokoll der Expertenkommission, III. Session 1909, speziell 19. Sitzung, S. 3.

⁴ Egger hat sich in einem Gutachten 1938 zur Tariffähigkeit von Verbänden noch besonders ausgesprochen (Ausgewählte Schriften, Bd. 2, S. 159 ff.). Für seine Wesensart bezeichnend ist, wie er die Eignung eines Verbandes, Partner eines all-gemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags zu sein, «niemals in formaler oder doktrinäer Weise in Frage stellen will, sondern nur dann, wenn sich aus allen Umständen eine wirkliche materielle Unfähigkeit erwiese, die Interessen der betreffenden Vertragsseite in vernünftiger und loyaler Weise zu wahren» (S. 166).

⁵ Es kommt nicht von ungefähr, daß Edwin Schweingruber, «Die wirtschaftlich schwächere Vertragspartei, insbesondere nach den allgemeinen Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts», Dissertation Bern 1930, verschiedentlich auf Eggers Kommentierung von ZGB Art. 27/28, Schutz der Persönlichkeit, hinweist. Bestechend, wie Egger, 1. Aufl., S. 86, seines Personenrechtskommentars, in diesen Bestimmungen einen lebendigen Ausdruck des modernen Individualismus sieht, aber mahnend beifügt, daß Persönlichkeits- und Gemeinschaftsgedanke sich zu durchdringen haben. Gerade aus dem Gemeinschaftsgedanken heraus seien Inhalt und Grenzen des Persönlichkeitsschutzes zu gewinnen.

Mit der Hervorhebung von Eggers Kommentierungskunst sollen selbstverständlich die andern ZGB-Kommentatoren in keiner Weise herabgesetzt werden. Über das hohe Niveau von Ziel, Methode und Form gerade des Eggerschen Kommentarwerkes vergleiche aber Hug a. a. O. S. 43 ff.

die unter seiner Hand entstanden⁶, so seien nun hier einige Stellen aus seinen eigenen Schriften erwähnt, die seine Aufmerksamkeit für die Heranentwicklung des Arbeitsrechts bekunden.

Man muß da weit zurückgreifen. Schon die Rede bei Antritt seiner Professur in Zürich: «Schweizerische Rechtsvereinheitlichung und die Volkstümlichkeit des Rechts» (Zürich, 1904), war eine mutige und sozial zu würdigende Tat. Der junge Dozent schloß seine Ausführungen mit der prophetischen Bemerkung, das damals im Entstehen begriffen gewesene neue Recht werde Volksrecht sein.

In einer Studie über «Ibsen und das moderne Privatrecht»⁷ sodann betonte Egger gegenüber dem Persönlichkeitsfanatismus des berühmten norwegischen Dramatikers den sozialen Zug der Zeit (1907/08), «Mühselig und angestrengt wird überall an einem neuen Arbeiterrecht gebaut», sagt Egger unter Anführung von Beispielen aus der schweizerischen Gesetzgebung. «Der Adel der Persönlichkeit, aber andere Mittel und Wege», und «durch den Individualismus hindurch – über ihn hinaus», so schließt Egger seine Auseinandersetzung mit dem Dichter. Die Studie zeugt von Eggers sozialer Einsicht, gleichzeitig aber von seinem weiten, auch das zeitgenössische Schauspiel umfassenden Interessenfeld. Wenn er noch den Ausdruck «Arbeiterrecht» gebraucht, so zeigt uns dies, wie damals, zum mindesten in unserm Land, die neutraler klingende Bezeichnung «Arbeitsrecht» noch durchaus ungebräuchlich war⁸.

Es versteht sich, daß Egger mit dem Erlaß des ZGB (10. Dezember 1907) seine ganze zündende Kraft auf die allgemeine Verbreitung der Kenntnis dieses Gipfelwerks der Rechtseinheit übertrug. Die genannten Kommentare, aber auch zahlreiche sonstige Publikationen zeugen davon. Greifen wir zunächst lediglich die für ein weiteres Publikum bestimmte Aufsatzreihe in «Wissen und Leben» heraus. Wie versprühte er hier seine Kenntnisse über das eben erschienene neue Volksgesetzbuch! Der Schutz der Persönlichkeit (Art. 27 ff.) gibt ihm Anlaß, auf die rigorosen Konkurrenzklauseln in Dienstverträgen hinzuweisen⁹, denen das neue Recht nun die Schutzmauer entgegenstellt, daß niemand auf seine Rechts- und Handelsfreiheit verzichten kann. Die von der Zürcher Regierung 1911 herausgegebene gemeinverständliche Darstellung der wichtigsten Neuerungen des ZGB hätte von niemandem populärer und zugleich seriöser verfaßt werden

⁶ Die wohl letzte aus Eggerscher Schule hervorgegangene Dissertation: Bruno von Büren, «Der Auftrag. Ein Beitrag zur Systematik des schweizerischen Arbeitsrechts», Zürich, 1944, mutet uns heute besonders gegenwartsnah an.

⁷ Zeitschrift «Wissen und Leben», Zürich, Bd. I, S. 204 ff.

⁸ Erstmals finde ich in der schweizerischen Literatur den Ausdruck «Arbeitsrecht» in der Zürcher Dissertation von E. Cesana-Giebel, 1898, «Über Terminologie und Wesen des Arbeitsvertrags», S. 11.

⁹ Bd. II, S. 385. Von Egger geschrieben, bevor das revidierte OR von 1911 in Art. 356 ff. zugunsten des Arbeitnehmers das Konkurrenzverbot einengte.

können als von August Egger. Er gehört in die erste Reihe der Juristengeneration, die sich ernst darum bemühte, daß das ZGB in der Öffentlichkeit heimisch werde.

IV

Hier kann es sich nicht darum handeln, auch alle die spätern zum Teil hochbedeutenden Veröffentlichungen Eggers zu durchgehen. Einzelne Hinweise, durch die sein offenes Auge für die Entwicklung des sozialen Rechts noch weiterhin zu Tage tritt, müssen genügen.

In der Festgabe zur Einweihung der Neubauten der Zürcher Universität, dargebracht 1914 von deren Dozentenschaft, verbreitete sich Egger über die «Tendenzen der jüngsten Privatrechtsgesetzgebung»¹⁰. Er widmete einen besondern Abschnitt dem Schutz der Arbeitskraft und einen solchen dem Schutz des Einzelnen in den Verbänden. Auch im Abschnitt über «Gesteigerte Verantwortlichkeit» zeigte er unter anderem die vermehrten, dem Arbeitnehmer zu Gebote stehenden Rechtshilfen bei Schädigungen aus dem Beruf auf.

Es ist bei Eggers geistigem Standort klar, daß er seinen Beitrag zu dieser von der Universität dem Zürchervolk als Dank für das neue Gebäude gewidmeten Festgabe in einem weitem Leserkreis besonders zugänglichen Stil hielt. Er war damals Universitätsrektor, und jeder mann konnte feststellen, daß die Leitung der Hochschule nicht einem bloßen Fachgelehrten anvertraut gewesen ist. Vollends auch für Nichtjuristen geschrieben war dann ein glänzender Essay über «Die Familienordnung bei Jeremias Gotthelf und heute», erschienen in der Festgabe für Max Huber, 1934, S. 92 ff. Hier hat sich, wie vor ihm schon Eugen Huber¹¹, August Egger als überaus belesener Kenner des großen Dichters von Lützelflüh erwiesen. In Volkes Nähe konnte Egger nicht besser kommen, als indem er sich die Werke von Jeremias Gotthelf zu Eigen machte. Rührend wie der Jurist bei aller aufreibenden Berufsarbeit noch Muße zu eindringlicher literarischer Lektüre fand.

1939 kam ein Buch Eggers «Über die Rechtsethik des schweizerischen Zivilgesetzbuches» heraus (2. Aufl., 1950). In dieser vom Verfasser selbst als Bekenntnisschrift bezeichneten Abhandlung wußte er «die großen tragenden Grundgedanken unserer Rechtsordnung» aufzuzeigen. Bestechend ist, wie Egger da in seiner geschichtlichen Darstellung die allmähliche Wendung vom reinen Individualismus zum Sozialen im Recht schildert. Und «in diese Periode des werdenden Sozialrechts fällt auch die Vereinheitlichung des Zivilrechts», betont er (S. 50). Das ZGB habe sich seiner Auf-

¹⁰ S. 57 ff. der Beiträge der juristischen Fakultät zur Festgabe.

¹¹ In seiner Studie «Die Rechtsanschauungen in Jeremias Gotthelf's Erzählungen», neu herausgegeben 1962 von Bundesrichter Arnold Gysin.

gabe, Schutz der Schwachen zu sein, besonders angenommen. Unverkennbar ist der persönliche Einfluß des Gesetzesredaktors, der Kind eines Landarztes gewesen und früh aus eigener Anschauung die Drangsale der Mühseligen kennengelernt hat» (S. 120).

Mit speziellem Nachdruck verweist August Egger in einer eingehenden Würdigung Eugen Hubers¹² auf dessen Gesinnung. Seine Gesinnung «ist auf die Gemeinschaft ausgerichtet. Ihr gehört er an, ihr will er sich nützlich erweisen, ihr will er dienen» (S. 119).

In freudiger Bejahung weist Egger auch anläßlich der Jahrhundertfeier 1948 unserer Bundesverfassung auf die Entwicklung des Sozialrechts hin. In seinem Beitrag zur Festgabe der Juristenfakultäten zu dieser Feier erklärt er, daß einst erst das Auftauchen des Sozialrechts im engeren Sinn die große Wandlung der bürgerlichen Rechtsordnung vollendet habe. Seien zunächst Überreste eines alten Arbeitsrechts nur widerwillig geduldet worden, so sei nun das moderne Arbeitsrecht in besonders reicher Entfaltung vorangegangen. Ohne alle dogmatischen Hemmungen betonte der bedeutende Jurist hierbei: «Selbst die Prinzipien der Rechtsbildung finden in den Gesamtarbeitsverträgen und ihrer Allgemeinverbindlicherklärung völlig neue Ausdrucksformen» (S. 205 von Bd. 1 der ausgewählten Schriften). Mit diesen Worten August Eggers, die zeigen, wie vorurteilslos er bei aller Systematik doch die Neuerscheinungen der Gegenwart begrüßt und würdigt, sei unsere Skizze abgeschlossen. Er wollte mit nichts die Rückkehr aus einer äußerlich vollendeten Welt in die Primitivität. Aber allzeit trat er in die Schranken für ein nach Herkunft, Gestalt und Gehalt im guten Sinne populäres Recht. Und so möge denn sein Name auch in der Sozialgeschichte unseres Landes unvergessen bleiben.

Dr. Eduard Eichholzer, Bern

¹² Erschienen S. 105 ff. der «Ausgewählten Schriften», Bd. 1, auf Grund eines Vortrags, den Egger 1949, also im sehr vorgerückten Alter, über Person und Werk Eugen Hubers hielt. Egger hatte eine mit Huber weitgehend gleichgestimmte Natur. Er ist schon mit Fug als geistiger Erbe des Schöpfers unseres ZGB bezeichnet worden.